

Berechtigungsnachweis zum Erwerb und zur Nutzung der „GVH SparCard“ (erforderlich für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahre) Die Berechtigung gilt bis zum 22. Lebensjahr einschließlich.

Bitte in Druckschrift ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!

Bescheinigung für:

Name

Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

geboren am

ist Schüler/in im Vollzeitunterricht an einer öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule oder Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst und erfüllt die Voraussetzungen des GVH-Tarifs nach Teil B, Abschnitt II., Ziffer 4.3, Abs. (4) c)

Die/der Berechtigte hat keine GVH SchulCard erhalten und ist nicht berechtigt, eine Fahrgeldkostenerstattung vom gesetzlichen Träger der Schülerbeförderung zu erhalten.

Die/der Berechtigte erfüllt die Voraussetzungen zur Nutzung der

„GVH SparCard“ im Schuljahr _____ / _____ bis zum _____

Schule/Träger des FSJ/FÖJ/BFD:

Standort (Stadt oder Gemeinde)

Datum, Stempel und Unterschrift

Hinweis: Die Daten werden ausschließlich für den genannten Zweck und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst. Diese Bescheinigung ist durch den Schüler bei Ausstellung einer Kundenkarte in der Servicestelle/beim Verkehrsunternehmen vorzulegen. Sie wird dort eingezogen.

Auszug aus dem Gemeinschaftstarif des Großraum-Verkehr Hannover – Teil B, Abschnitt II., Ziffer 4.3.

4.3 (1) c)

Ferner wird die GVH SparCard als Monatskarte im Einzelverkauf ausschließlich an die Schüler ausgegeben, die zur Nutzung nachweislich berechtigt sind. GVH SparCards können nicht von den gesetzlichen Trägern der Schülerbeförderung erworben und nicht von solchen Schülern genutzt werden, die einen Anspruch auf Schulwegkostenerstattung durch diese Träger der Schülerbeförderung auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes haben.

4.3 (4) b)

GVH SchulCards erhalten ausschließlich über die Träger der Schülerbeförderung nach Maßgabe des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und nach Maßgabe der jeweiligen ergänzenden Rechtsvorschriften die Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen vorschulischen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, sowie an Schülerinnen und Schüler

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte,
3. der Berufseinstiegsklasse,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen.

4.3 (4) c)

GVH SparCards erhalten ausschließlich solche Vorschüler und Schüler der unter Abs. (4) b) 1. genannten Schuljahrgänge, die keinen Anspruch auf kostenfreie Beförderung oder auf Erhalt der GVH SchulCard haben sowie Vollzeitschüler der 11. bis 13. Schuljahrgänge (Sek. II) allgemeinbildender und berufsbildender öffentlicher und privater Schulen sowie Personen in Bildungsmaßnahmen nach Abs. (4) a) 3. zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Voraussetzung zur Nutzung der GVH SparCard für Schüler nach Satz 1 ist eine schulische Ausbildung in Vollzeit, d. h. von mindestens 24 Stunden in der Woche. Beim Besuch einer Berufsfachschule der Klasse 11 und 12 muss über beide Jahre der schulische Unterrichtsanteil überwiegen. Die GVH SparCard erhalten außerdem Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, einem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) von landesseitig anerkannten Trägern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem von der zuständigen Zentralstelle anerkannten Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Für die Nutzung der GVH SparCard gilt eine Altersgrenze bis einschließlich 22 Jahre. Die Nutzungsmöglichkeit endet mit dem Tag des 23. Geburtstages.

4.3 (5)

Die Berechtigung zum Erwerb

(...)

b) der GVH SparCard ist vor Ausstellung der Kundenkarte nachzuweisen.

Stand: 01.03.2018

GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH
Kundenzentrum · Karmarschstraße 30/32 · 30159 Hannover

Information unter: gvh.de